



Gemeinde Klosters-Serneus

Botschaft

**des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage vom
18. Oktober 2015 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

**Beitritt zum Gemeinde-Zweckverband Forstbetrieb Madrisa und
Genehmigung von dessen Statuten**

*Gemeinsame Abstimmung der Gemeinde Klosters-Serneus und der Ge-
meinde Saas gemäss Vereinbarung zur Eingemeindung der Gemeinde Saas
in die Gemeinde Klosters-Serneus vom 14. Juni 2015*

Beitritt zum Gemeinde-Zweckverband Forstbetrieb Madrisa und Genehmigung von dessen Statuten

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Im schlussendlich abgebrochenen Prozess zur Gemeindefusion 'hinteres Prättigau' wurden breitabgestützte Abklärungen getätigt, wie ein künftiger Forstbetrieb über diesen möglichen Perimeter aussehen sollte. Aus forstlicher Sicht war dieser Gemeindefusions-Prozess nicht gescheitert, im Gegenteil: Es war die Basis, um aus forstlicher Sicht geschlossen zu entscheiden, dass man sich – unabhängig von Gemeindefusionen – langfristig in diesen Dimensionen organisieren muss.

Gemeindeverband Forstbetrieb Madrisa

Als Zweckverband sollen alle Wälder der Gemeinden Conters, Fideris, Klosters-Serneus (inkl. Saas), Küblis und Luzein (inkl. St. Antönien) als Einheit bewirtschaftet werden.

Ziele

Mit einer gemeinsamen Betriebsorganisation sollen die forstlichen Dienstleistungen über die gesamte Waldfläche koordiniert und zweckmässig erbracht werden. Aufgrund der Grössenvorteile und der damit verbundenen Synergieeffekte soll das finanzielle Betriebsergebnis verbessert werden.

Unterstützung durch kantonale Behörden

Die Erarbeitung und bei Genehmigung durch alle Gemeinden auch die Umsetzung des Projektes Forstbetrieb Madrisa geniesst die Unterstützung aller Gemeindevorstände und des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden.

Zeitplan

Die Entscheide für den Beitritt zum Forstbetrieb Madrisa in allen beteiligten Gemeinden werden ab Mitte September bis Oktober 2015 je nach Verfassung der jeweiligen Gemeinde durch Gemeindeversammlungen oder Urnengemeinden gefällt. Nach der Genehmigung

der Statuten durch die Regierung des Kantons Graubünden ist die Aufnahme der operativen Tätigkeiten auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat (Parlament) Klosters-Serneus und die beiden Gemeindevorstände empfehlen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas, dem Beitritt zum Zweckverband Forstbetrieb Madrisa zuzustimmen und die Statuten des Forstbetriebs Madrisa zu genehmigen.

A) Einleitung

Im Zusammenhang mit dem Projekt Gemeindefusion hinteres Prättigau mit den beteiligten Gemeinden St. Antönien, Luzein, Küblis, Saas und Klosters-Serneus wurden die Förster dieser Gemeinden beauftragt, in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Gemeindepräsident Christian Kasper, Luzein, und Dominik Just, Zentrum für Verwaltungsmanagement (ZVM), HTW Chur, und Sandro Krättli, Regionalforstingenieur vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Graubünden, Region 1, die forstliche Betriebsorganisation für die allenfalls zu fusionierende Gemeinde im Hinterprättigau zu erarbeiten. Dieser Vorschlag lag unerwartet schnell und detailliert vor. Im schlussendlich abgebrochenen Gemeindefusions-Prozess hinteres Prättigau ist nichtsdestotrotz allen Beteiligten klar geworden, welche grosse Vorteile ein Forstbetrieb in dieser Grössenordnung auf allen Ebenen bieten würde.

Dies führte zur Unterzeichnung einer Absichtserklärung durch die Gemeindevorstände von Fideris, Conters, Klosters-Serneus, Küblis, Luzein, Saas und St. Antönien (Die Gemeinden Fideris, Conters und Küblis sind in einem eigenen Forstrevier organisiert.).

Darin ist festgehalten, dass die Forstreviere Conters/Fideris/Küblis, Klosters-Serneus/Saas, Luzein und St. Antönien eine forstliche Zusammenarbeit anstreben. Im Rahmen der Projektkategorie „optimale Betriebsstrukturen“ des AWN sollen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, Abklärungen und Organisationsarbeiten erfolgen. Die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen sowie die eigentliche Umsetzung werden finanziell unterstützt.

Seit 2011 wurden folgende Arbeitsschritte ausgeführt:

- November 2011 bis Dezember 2012: Erarbeitung forstliche Betriebsorganisation unter der Vorgabe Gemeindefusion hinteres Prättigau

- 1. und 2. Quartal 2013: Absichtserklärung forstliche Zusammenarbeit und Erarbeitung Vorstudie Projekt „Forstbetrieb Madrisa“, Genehmigung Vorstudie durch AWN
- 3. und 4. Quartal 2013 Orientierungen der Gemeindevertreter, jeweils PräsidentIn und Waldfachchef der beteiligten Gemeinden durch die Arbeitsgruppe Förster
- 1. Quartal 2014: Bildung der politischen Begleitgruppe mit je einem Vertreter pro Gemeinde (Präsident oder Waldfachchef), Mitarbeit von Sandro Krättli, Regionalforstingenieur AWN und Christian Rüschi, Betriebsleiter Forstbetrieb (FoBe) Klosters-Serneus
- Erarbeitung von Betriebsorganisation, Rechtsform und Statuten für den Gemeindeverband „Forstbetrieb Madrisa“ mit rechtlicher Prüfung vor allem auch in Bezug auf Gemeindefusionen

B) Zielsetzungen Forstbetrieb Madrisa

Mit der Gründung des Forstbetriebs Madrisa werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Führung des Forstbetriebs nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen
- Professionalisierung durch Teilspezialisierung
- Attraktive und gesicherte Arbeitsplätze
- Lehrbetrieb, welcher seine Lernenden in den elementaren Arbeitsbereichen ausbilden kann
- Maximale Auslastung der betriebseigenen Infrastruktur
- Grössenvorteile optimal in finanzielle Resultate umsetzen

C) Einsatz- und Tätigkeitsgebiete

Der Forstbetrieb Madrisa soll folgende Tätigkeits- und Einsatzgebiete wahrnehmen:

- Holzernte (Verteilung Arbeiten, Forstunternehmer 70 %, Betriebsforstgruppe 30 %, wie bisher)
- Waldpflegearbeiten
- Pflanzungen, Wildschutzmassnahmen
- Projektbegleitung, Bauleitungen
- Projektarbeiten Holzkasten / Hangroste / Gleitschneeschutz
- Ersatzmassnahmen nach Rodungen/grossen Bauprojekten
- Arbeiten für Dritte
- Naturgefahrenberatung aller Gemeinden
- Lawenkommissionen Luzein und Klosters-Serneus
- Arbeiten für Gemeinde Klosters-Serneus:

- Mitarbeit Loipenpräparation
- Strassenunterhalt
- laufender Unterhalt an Schutzbauten
- Neophytenbekämpfung

D) Eckdaten Forstbetrieb Madrisa

| Gemeinden | Wald in ha | Hiebsatz m ³ | Schutzwald A/B in ha | Schutzwald C in ha |
|----------------------|---------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Conters | 530 | 2400 | 95 | 190 |
| Fideris | 721 | 2700 | 203 | 288 |
| Klosters- Serneus | 3265 | 9300 | 1985 | 405 |
| Küblis | 435 | 2300 | 215 | 70 |
| Luzein | 1998 | 4650 | 745 | 875 |
| Total | 6949 | 21350 | 3243 | 1828 |

(Daten/Flächen mit Stand 01.01.16)

E) Statuten Gemeindeverband Forstbetrieb Madrisa (Zusammenfassung)

Bei einer forstlichen Zusammenarbeit sind verschiedene Rechtsformen möglich. Zur Wahl standen nach Vorabklärungen die Aktiengesellschaft (Privatrecht) oder der Zweckverband (öffentliches Recht). Nach eingehenden Diskussionen entschied sich die politische Begleitgruppe für den Zweckverband. Wo das übergeordnete Recht (in diesem Fall das kantonale Gemeindegesetz) die Wahl offen liess, wurden wo immer möglich schlanke Lösungen bevorzugt.

Die Gliederung der Statuten erfolgt nach Allgemeinen Bestimmungen, Verbandsorganisation, Finanzierung, Initiative und Referendum, Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen

- Die Verbandsaufgaben betreffen die Waldbewirtschaftung in allen Verbandsgemeinden und individuelle Leistungsaufträge nach Wunsch der einzelnen Gemeinden.
- Der Verband kann nur im Bereich der laufenden Rechnung Arbeiten übernehmen. Investitionen werden auch in Zukunft von den Waldeigentümern getätigt.

Verbandsorganisation

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- Gesamtheit der Mitgliedgemeinden
- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsprüfungskommission

Finanzierung

Der Verband bewirtschaftet die ihm anvertrauten Wälder auf eigenes Risiko. Gewinne oder Verluste werden aufgrund des Verteilschlüssels pauschal verteilt.

Der Verteilschlüssel wird mit folgenden Faktoren errechnet:

- Stockwert des Hiebsatzes (1/4)
- Schutzwaldfläche (1/4)
- Ausbezahltes Beitragskontingent für die Schutzwaldpflege (1/2)

Der Verteilschlüssel ist gleichzeitig massgebend für die Stimmkraft der Gemeindedelegierten:

| | |
|--------------------|------------|
| ▪ Conters | 7 Stimmen |
| ▪ Fideris | 10 Stimmen |
| ▪ Klosters-Serneus | 51 Stimmen |
| ▪ Küblis | 8 Stimmen |
| ▪ Luzein | 25 Stimmen |

Der Verteilschlüssel wird alle 5 Jahre überprüft und – wenn notwendig – eine Anpassung durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

Initiative und Referendum

- 200 stimmberechtigte Einwohner aus den Verbandsgemeinden können eine Statutenrevision, eine Anregung oder einen ausformulierten Entwurf einreichen.
- Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Beschlüsse/Erlasse der Delegiertenversammlung:
 - Genehmigung des Budgets
 - Beschlüsse betreffend im Budget nicht enthaltene Ausgaben von einmalig Fr. 50'000.-- oder wiederkehrend Fr. 5'000.--
 - Erlasse auf Gesetzesstufe
- Das Referendum kann von 150 stimmberechtigten Einwohnern der Verbandsgemeinden ergriffen werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Darin sind Bestimmungen zu folgenden Themen enthalten:

- Inkrafttreten und Aufnahme operativer Tätigkeiten
- Haftung

- Statutenrevision
- Austritt von Gemeinden, Verbandsauflösung
- Personal, Personalrecht
- eingebrachte Maschinen/Fahrzeuge
- Verteilschlüssel für die ersten 5 Jahre
 - Conters 6.62 %
 - Fideris 9.54 %
 - Klosters-Serneus 50.67 %
 - Küblis 8.16 %
 - Luzein 25.01 %
- Gemeindefusionen

F) Zeitplan Entscheide in den Gemeinden

In den Gemeinden Conters, Fideris, Luzein/St. Antönien und Küblis werden die Gemeindeversammlungen bis spätestens am 30.10.2015 über den Beitritt zum Gemeindeverband und die Genehmigung der Statuten Gemeindeverband Forstbetrieb Madrisa entscheiden.

Die auf den 1.1.2016 fusionierenden Gemeinden Luzein und St. Antönien werden dies an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung machen.

Für die Gemeinden Klosters-Serneus und Saas ist eine gemeinsame Urnengemeinde am 18.10.2015 vorgesehen (siehe Eingemeindungsvertrag).

G) Würdigung der Vorlage aus Sicht der Gemeinde Klosters-Serneus

Der Forstbetrieb der Gemeinde Klosters-Serneus ist der grösste Forstbetrieb im Prättigau und bereits heute einer der grösseren Betriebe im Kanton Graubünden. Mit dem im Juli 2011 mit der Gemeinde Saas abgeschlossenen forstlichen Pachtvertrag hat der Forstbetrieb Klosters-Serneus inzwischen erste – notabene sehr gute – Erfahrungen mit einem überkommunalen Forstbetrieb sammeln können. Im Rahmen dieser vertraglichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Saas konnten bis dato wertvolle Synergie- und Effizienzeffekte erzielt werden.

Mit dem Forstbetrieb Madrisa können die erwähnten Synergieeffekte nochmals deutlich gesteigert werden. In den jüngeren Jahren hat sich die Forstrechnung der Gemeinde Klosters-Serneus insbesondere aufgrund sinkender Holzpreise tendenziell nach unten entwickelt. In einzelnen Jahren schloss der Forstbetrieb Klosters-Serneus aufgrund dessen gar negativ ab. Die Ergebnisse des Forstbetriebs Klosters-Serneus bewegten sich in den Jahren 2005 – 2014 zwischen Fr. -107'000.-- und Fr. +201'000.--. Die Verantwort-

lichen rechnen damit, dass dank der Einbringung des Klosterser Forstbetriebs in den Forstbetrieb Madrisa diese (insbesondere negativen) Schwankungen besser ausgeglichen werden können. Eine Planerfolgsrechnung rechnet für das erste Betriebsjahr (2016) mit einem Betriebserfolg von rund Fr. 90'000.--. Davon erhalte die Gemeinde Klosters-Serneus einen Gewinnanteil von rund Fr. 44'500.--.

Neben den Synergieeffekten, verbunden mit der Verbesserung der konsolidierten Betriebsergebnisse, können attraktive und qualifizierte Arbeitsplätze in der Gemeinde und der Region „Hinterprättigau“ gesichert werden. Die heutigen Försterstellen (seit 2010 bis heute von 620 auf 460 Stellenprozent reduziert) können erhalten und aufgewertet werden. Mit der geplanten Teilspezialisierung kann das Betriebs-Know How erhalten, ja gar gesteigert werden. Auch die rund 600 Stellenprozent umfassende Forstgruppe mit Forstwart- und Waldarbeiterstellen (davon 3 Forstwart-Jahresstellen – 300 % – und 2 Saisonstellen von 140 % auf das Jahr hochgerechnet im heutigen Forstbetrieb Klosters-Serneus) können langfristig gesichert werden. Nebst den 2 in Klosters bestehenden Ausbildungsplätzen für Forstwart-Lernende kann mit der Errichtung des Forstbetriebs Madrisa eine dritte Lehrstelle geschaffen werden.

Der Forstbetrieb Madrisa bringt also auch für die Gemeinde Klosters-Serneus (inkl. Saas) etliche Vorteile aus forst-, betriebs-, volkswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Zusammen mit den anderen beteiligten Gemeinden und Forstrevieren erhält Klosters-Serneus einen Vorzeige-Forstbetrieb mit einer sinnvollen Betriebsgrösse und zeitgemässen Strukturen, der auf längere Sicht im Forstbereich und Markt bestehen können wird. Von der vielversprechenden und nachhaltigen Zukunft des Forstbetriebs Madrisa sind auch die Verantwortlichen des Bau- Verkehrs- und Forstdepartements und des Amts für Wald und Naturgefahren Graubünden überzeugt.

H) Rechtliches

Gemäss Art. 21 Zif. 10 der Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 sowie Art. 53 Abs. 1 Zif. a) des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden liegt die Zuständigkeit für die abschliessende Beschlussfassung über das vorliegende Geschäft bei der Urnengemeinde.

Wie in Kapitel F) „Zeitplan Entscheide in den Gemeinden“ erwähnt, wurde im Rahmen der durch den Souverän beider Gemeinde genehmigten Eingemeindungsvereinbarung (Abstimmungsentscheid vom 14. Juni 2015) in Ziffer 14 was folgt festgehalten:

*„Über den Beitritt zum **Gemeindeverband "Forstbetrieb Madrisa"** entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas im Rahmen einer noch im Jahr 2015 durchzuführenden gemeinsamen Urnenabstimmung gemäss Art. 21 Ziff. 10 Gemeindeverfassung Klosters-Serneus.“*

I) Argumente aus der Botschaft der politischen Begleitgruppe und der Arbeitsgruppe Förster

Relevante positive Punkte für ein Ja zum Forstbetrieb Madrisa:

- Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder kann professionalisiert werden. Ein spezialisiertes Försterteam mit einer schlagkräftigen Forstgruppe ersetzt Einmannbetriebe.
- Im Forstbetrieb Madrisa können 3 Ausbildungsplätze für Forstwart-Lernende angeboten werden.
- Die grössere Waldfläche, die koordiniert bewirtschaftet werden kann, bietet weitere Vorteile für einen effizienten saisonalen Personaleinsatz, betriebswirtschaftliche Optimierungen und Planungssicherheit für regionale Unternehmer (Forstunternehmer, Holztransporteure, Sägereien, Holzverarbeiter).
- Der Bereich Naturgefahren gehört im Kanton Graubünden zum Forstdienst. Auch innerhalb der Gemeinden nehmen die Revierförster zentrale Rollen bei der Bewältigung von Krisensituationen und bei der Prävention wahr. Das Naturgefahrenmanagement wurde ständig perfektioniert. Die Anforderungen der Öffentlichkeit stiegen und mit der Klimaerwärmung zeichnet sich ab, dass Naturgefahren zunehmen. Gerade dieser Bereich zeigt eindrücklich, dass es Sinn macht, sich zu professionalisieren. Der Forstbetrieb Madrisa wurde dahingehend konzipiert, dass er sich als regionale Kompetenzstelle für Naturgefahren entwickeln kann.
- Holzerlöse waren schon immer wichtige Einnahmequellen für die Prätigauer Waldbesitzer. Die Situation auf dem Holzmarkt hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv zuungunsten der Waldbesitzer verschlechtert (Holzpreise sinken, Frankenstärke, Lohnkosten steigen, Sägereiensterben in GR, etc.). Statt den Kopf in den Sand zu stecken, kann mit der Vorwärtsstrategie 'Forstbetrieb Madrisa' dem begegnet werden. Eine grössere Waldfläche mit guter Holzqualität führt zu mehr Spielraum und Handlungsfreiheit. Der Holzverkauf wird vereinfacht. Die neuen Strukturen bilden die Basis für Innovation im Bereich der Holzgewinnung und -vermarktung.
- Beiträge für die Bewirtschaftung von Schutzwäldern, die Behebung von Zwangsnutzungen oder die Förderung der Biodiversität können einerseits flexibler und andererseits gezielter eingesetzt werden.

- Der Forstbetrieb Madrisa wird hoheitlich künftig in drei Teile aufgeteilt, welche durch eine Ansprechperson betreut werden. Namentlich sind dies folgende Reviere: Nord (Luzein), West (Fideris-Küblis-Conters) und Ost (Klosters). Dabei sind die Fusion Luzein/St. Antönien und die Eingemeindung Saas bereits berücksichtigt.
- Der forstliche Zweckverband ist eine langfristige Lösung, unabhängig wie sich politische Situationen verändern. Weitere Eingemeindungen oder Fusionen könnten mit wenig Aufwand berücksichtigt werden. Fazit: Die Aufnahme von weiteren Gemeinden ist genauso möglich wie ein künftiger Austritt.
- Neben den rein forstlichen Arbeiten können je nach künftiger strategischer Ausrichtung auch Arbeiten für Dritte professionell angeboten werden. Aus Grossbauprojekten stehen verschiedene Ersatzmassnahmen an, welche mittelfristig viel Arbeit generieren. Weiterhin werden auf dem grossen Einsatzgebiet auch hohe Erträge aus Projektbegleitungen generiert.
- Ein fairer Verteilschlüssel garantiert, dass alle Beteiligten am Forstbetrieb Madrisa partizipieren können. Die Strukturen des Zweckverbandes sind so aufgebaut, dass kleinere Gemeinden gestärkt werden und die grossen Gemeinden würdig für ihre Gesamtverantwortung Einfluss nehmen können. Der ausgearbeitete Verbandsvertrag berücksichtigt die aktuellen und modernsten Erkenntnisse, wie man einen Forstbetrieb ideal nach aktuellem, forstbetrieblichem Wissensstand organisieren sollte.

Der Forstbetrieb Madrisa ist die richtige Antwort auf Fragen und Probleme, die sich heute schon stellen und künftig auf uns zukommen. Mit einem Ja zum Forstbetrieb Madrisa schaffen die Waldeigentümer eine wesentliche Basis für die Zukunft.

K) Antrag

Der Gemeinderat (Parlament) Klosters-Serneus hat diese Vorlage vorbereitet und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Klosters-Serneus und Saas, mit 12 zu 1 Stimmen Folgendes:

1. Dem Gemeinde-Zweckverband Forstbetrieb Madrisa sei per 1. Januar 2016 beizutreten.

2. Die Statuten des Forstbetriebs Madrisa seien zu genehmigen.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

- 3. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus sei zu ermächtigen, die für die Aufnahme der operativen Tätigkeiten des Forstbetriebs Madrisa notwendigen Vorkehrungen im Zusammenhang mit Personal und Maschinen des Forstbetriebs Klosters-Serneus zu tätigen.**
- 4. Der Gemeindevorstand Klosters-Serneus sei mit dem Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen.**

Hinsichtlich Stimmberechtigung, Urnenöffnungszeiten und briefliche Stimmabgabe wird auf die Publikationen im Bezirksamtsblatt und in der Klosterser Zeitung verwiesen.

Klosters, 27.8.2015

Der Gemeinderat

Statutenentwurf des Gemeinde-Zweckverbands Forstbetrieb Madrisa

STATUTEN

des

Gemeindeverbandes Forstbetrieb Madrisa

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Forstbetrieb Madrisa" haben sich die politischen Gemeinden Conters, Fideris, Klosters-Serneus, Küblis und Luzein zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 51 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zusammengeschlossen.

Der Sitz des Verbandes ist in Klosters.

Ziel und Zweck

Art. 2

Ziel des Verbandes ist es, mit einer gemeinsamen Betriebsorganisation zweckmässig, effizient und wirksam Forstdienstleistungen zu erbringen.

Der Verband erbringt die ihm übertragenen Aufgaben soweit möglich nach markt- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Verbandsaufgaben

Art. 3

Der Verband übernimmt und erfüllt folgende Aufgaben:

- a) die gesamte Waldbewirtschaftung in allen Verbandsgemeinden;
- b) den Unterhalt der forstlichen Erschliessungs- und Verbauungsinfrastrukturanlagen in den Verbandsgemeinden gemäss entsprechendem Leistungsauftrag;
- c) hoheitliche Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren;

- d) weitere Arbeiten gemäss speziellen / individuellen Leistungsaufträgen der Verbandsgemeinden.

Der Verband kann im Rahmen seiner Tätigkeiten Leistungen für Dritte erbringen.

Werkhof- und Bürostandorte

Art. 4

Der Verband mietet sich für die Werkhof- und Bürostandorte in geeigneten und wirtschaftlich günstigen Gebäulichkeiten innerhalb der Verbandsgemeinden ein.

Bei Bedarf ist auch der Erwerb oder die Erstellung von Gebäulichkeiten möglich.

Dauer

Art. 5

Der Verband wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 6

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verbandsorganisation

Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden
- B) die Delegiertenversammlung
- C) der Vorstand
- D) die Geschäftsprüfungskommission

Ausschlussgründe,
Unvereinbarkeit
und Ausstand

Art. 8

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde (Art. 7 lit. b bis d) angehören.

Niemand kann gleichzeitig mehreren Organen gemäss Art. 7 lit. b bis d angehören.

Ein Mitglied einer Verbandsbehörde (Art. 7 lit. b bis d) hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat überdies bei der Prüfung der Rechnungs- oder Betriebsführung einer Verbandsbehörde, der eine Person angehört, die in einem Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 1 steht, in den Ausstand zu treten.

A) Gesamtheit der Mitgliedgemeinden

Kompetenzen

Art. 9

Die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden ist das oberste Organ.

Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Aufnahme weiterer Gemeinden;
- b) Statutenänderungen;
- c) die Verbandsauflösung;
- d) Initiativen gemäss Art. 26;
- e) Vorlagen und Geschäfte, gegen die das Referendum gemäss Art. 27 zustande gekommen ist.

Beschlussfassung

Art. 10

Für Änderungen der Statuten betreffend Verbandszweck und -aufgaben ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Zustimmung einer Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechtes durchgeführt. Die Delegiertenversammlung bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäftes eine Frist von zwei bis neun Monaten, innert welcher die Abstimmungen durchzuführen sind.

Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen der Delegiertenversammlung das Ergebnis der Abstimmungen in Form eines Protokolls innert fünf Tagen nach erfolgter Abstimmung mit.

B) Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Mitgliedgemeinden. Jede Mitgliedgemeinde stellt einen Vertreter (in der Regel den Waldchef des Gemeindevorstandes).

Die Delegierten werden durch die in den Verbandsgemeinden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechtes zuständigen Organe gewählt.

Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitz an der Delegiertenversammlung. Er besitzt kein Stimmrecht.

Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlungen teil. Der/die Regionalforstingenieur(e) können mit beratender Stimme an die Sitzung der Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 12

Der Delegiertenversammlung obliegt die Oberleitung des Verbandes, ihr stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Antrag an die Verbandsgemeinden auf Änderungen der Statuten oder auf Auflösung des Verbandes;
- b) Antrag an die Verbandsgemeinden zur Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband, Festlegung der Aufnahmebedingungen und Abschluss der Anschlussverträge;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von Ausschüssen für besondere Angelegenheiten
- e) Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Arbeitsprogramms sowie Kenntnisnahme vom Jahresbericht;
- f) Genehmigung von Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind: neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000.-- sowie neue einmalige Ausgaben über Fr. 50'000.--;
- g) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
- h) Beschlussfassung über die Schaffung neuer sowie die Aufhebung bestehender Stellen;
- i) Beschlussfassung über die strategische Planung (Leistungstiefe Holzernte, Organigramm etc.);
- j) Bei Bedarf Erlass eines Personalgesetzes;

- k) Anpassungen des für die Gewinn- und Verlustverteilung massgeblichen Verteilschlüssels gemäss Art. 25;
- l) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Einberufung,
Beschlussfassung,
Stellvertretung
und Stimmkraft

Art. 13

Die Delegiertenversammlung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die ordentliche Einladung ergeht schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten mit mindestens 50% der Delegiertenstimmen anwesend und stimmberechtigt sind.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Mitglied zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Kann ein Delegierter wegen Ausstand (vgl. Art. 8) oder Verhinderung an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, so kann der jeweilige Gemeindevorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter delegieren.

Die Delegierten der Mitgliedergemeinden haben für Wahlen und Abstimmungen folgende Stimmkraft:

| | |
|------------------|-------------------|
| Conters | 7 Stimmen |
| Fideris | 10 Stimmen |
| Klosters-Serneus | 51 Stimmen |
| Küblis | 8 Stimmen |
| <u>Luzein</u> | <u>25 Stimmen</u> |
| Total | 101 Stimmen |

Art. 14

Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen der Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Delegierten innert Monatsfrist

zugestellt und sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 15

Entschädigung

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde.

C) Verbandsvorstand

Art. 16

Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der/die Regionalforstingenieur(e) können mit beratender Stimme an die Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Verbandsvorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden und der Delegiertenversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen und Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fällt;
- b) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und der bewilligten Kredite;
- c) Wahl des Betriebsleiters
- d) Erlass von betriebsinternen Reglementen und Weisungen, namentlich auch Erlass von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeiter;
- e) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung betreffend die strategische Planung des Betriebes;
- f) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern gemäss Stellenplan sowie Festsetzung von deren Anstellungsbedingungen

- g) Beratung sämtlicher Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung, insbesondere des Budgets und der Jahresrechnung des Verbandes;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.– für einmalige Ausgaben bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind der Delegiertenversammlung sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.

Einberufung, Beschlussfassung
und Stellvertretung

Art. 18

Der Verbandsvorstand wird auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.

Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit absolutem Mehr. Vorbehältlich von Ausstandsgründen ist jedes Vorstandsmitglied zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

Ist der Vorstand aus Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, tritt an Stelle des verhinderten Vorstandsmitglieds das älteste der amtsältesten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Bei dessen Verhinderung oder wenn weitere Vorstandsmitglieder verhindert sind, entsenden die Verbandsvorstände in der Reihenfolge ihrer Stimmkraft einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

Art. 19

Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Vorstandsmitgliedern innert Monatsfrist nach der Sitzung zuzustellen ist. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zeichnungsberechtigung

Art. 20

Der Präsident - und im Verhinderungsfall der Vizepräsident - führt zu-

sammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Betriebsleiter die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband.

D) Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung,
Stellvertretung und Aufgaben

Art. 21

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche wie folgt bestimmt werden: Drei GPK's der Verbandsgemeinden entsenden in alphabetischer Reihenfolge je ein Mitglied aus ihrer Mitte, wobei jedes Jahr ein Mitglied in dieser Reihenfolge ausgewechselt wird.

Bei Ausstand oder Verhinderung eines Mitglieds, entsendet die betreffende GPK der Verbandsgemeinde einen Stellvertreter.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Geschäftsführung. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

E) Weitere organisatorische Bestimmungen

Betriebsleitung

Art. 22

Die operative Leitung des Forstbetriebes obliegt dem Betriebsleiter. Er ist direkt dem Vorstand unterstellt.

Der Vorstand bestimmt die Verwaltungs- und Finanzkompetenzen des Betriebsleiters in dessen Pflichtenheft.

Der Verband stellt weitere Bereichsleiter/Revierförster an und bestimmt aus deren Mitte einen Stellvertreter des Betriebsleiters.

Rechnungsführung
und Personaladministration

Art. 23

Rechnungsführung, Protokollführung der Delegiertenversammlung und Personaladministration erfolgt entgeltlich über eine Verbandsgemeinde oder einem Dritten. Diese(r) führt im Auftrag des Verbandes auch die Buchhaltung und bereitet zuhanden des Vorstandes das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung vor.

III. Finanzierung

Allgemeines, Mittelbeschaffung

Art. 24

Gewinn-/Verlust

Der Verband bewirtschaftet die Wälder der Verbandsgemeinden gemäss Art. 3 lit. a auf eigene Rechnung.

Der Verband wird für die von den Verbandsgemeinden erteilten Leistungsaufträge im Sinne von Art. 3 lit. b und d mindestens kostendeckend entschädigt.

Der Verband ist so zu strukturieren, dass in der Regel sämtliche Kosten des Betriebes einschliesslich Verzinsung und Amortisation der Investitionen gedeckt werden.

Die Investitionen in das Verbandsvermögen werden durch Rückstellungen aus der Verbandsrechnung finanziert. Die Höhe dieser Rückstellungen berechnet sich aus der Finanz- und Amortisationsplanung. Der Vorstand beantragt die benötigten Rückstellungen im Rahmen der Budgets und der Jahresrechnung.

Der Verband beschafft sich seine Einnahmen durch:

- a) den Verkauf von verarbeiteten Produkten;
- b) Erträge aus Leistungsaufträgen mit den Mitgliedergemeinden und aus Arbeiten für Dritte;
- c) Beiträge von Bund und Kanton;
- d) verzinsliche und rückzahlbare Beiträge der Mitgliedergemeinden zur Sicherstellung der Liquidität;

Ein allfälliger Gewinn oder Verlust geht entsprechend dem Verteilschlüssel in Art. 25 zugunsten bzw. zulasten der Mitgliedergemeinden.

Verteilschlüssel

Art. 25

Der Verteilschlüssel für die Gewinn und Verlustbeteiligung wird aufgrund folgender Faktoren errechnet:

- Stockwert des Hiebsatzes (Gewichtung 1/4),
- Schutzwaldfläche (Gewichtung 1/4) sowie
- Ausbezahltes Beitragskontingent für die Schutzwaldpflege (Gewichtung 2/4).

Der Verteilschlüssel wird alle fünf Jahre überprüft und wenn nötig von der Delegiertenversammlung angepasst. Überdies kann jeder Vorstand einer Verbandsgemeinde jederzeit die Überprüfung des Verteilschlüssels

beantragen.

Die Anpassung tritt am 1. Januar nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

IV. Initiative und Referendum

Initiative

Art. 26

Auf dem Weg der Initiative können 200 stimmberechtigte Einwohner aller Mitgliedsgemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Statutenrevision einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausformulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit Einreichung den Mitgliedergemeinden vorzulegen.

Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

Referendum

Art. 27

Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) die Genehmigung des Budgets;
- b) Beschlüsse betreffend einmalige Ausgabe über Fr. 50'000.-- sowie wiederkehrende Ausgabe über 5'000.--, welche im Budget nicht enthalten sind;
- c) Erlasse auf Gesetzesstufe.

Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es innert 90 Tagen seit Publikation des entsprechenden Beschlusses von mindestens 150 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder vom Vorstand einer Verbandsgemeinde ergriffen wird.

Die Volksabstimmung hat in der Regel innert 6 Monaten seit dem Zustandekommen des fakultativen Referendums stattzufinden.

V. Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und
Aufnahme der Tätigkeit

Art. 28

Diese Statuten treten durch Annahme sämtlicher Gemeinden und mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Statuten und der Wahl der Organe nimmt der Verband seine Tätigkeit auf.

Die operative Tätigkeit des Forstbetriebes Madrisa beginnt am 1. Januar nach Inkrafttreten der Statuten.

Haftung

Art. 29

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden gemäss dem in Art. 25 formulierten Verteilschlüssel.

Statutenrevision

Art. 30

Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative nach Art. 26 ganz oder teilweise revidiert werden.

Der Austritt einer Gemeinde oder Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert die Anpassung der Statuten.

Austritt, Auflösung

Art. 31

Ein Verbandsaustritt ist frühestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit auf Ende eines Kalenderjahres zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahre. Im Falle von Gemeindegemeinschaften gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. i kant. Gemeindegesetz gelten die dort erwähnten Kündigungsfristen und -termine.

Für die Auflösung des Verbandes ist abweichend von Art. 10 die Mehrheit der gültigen Stimmen und die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Verbandsgemeinden erforderlich.

Wird der Verband aufgelöst, so werden die noch vorhandenen, gemäss Art. 32 Abs. 2 inventarisierten Gegenstände den jeweiligen Verbandsgemeinden erstattet. Im Übrigen wird das Vermögen liquidiert. Ein allfälliger nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss, resp. ein daraus resultierender Verlust wird unter den Mitgliedsgemeinden gemäss Verteilschlüssel (Art. 25) verteilt.

Personal / eingebrachte
Maschinen, Fahrzeuge etc.

Art. 32

Der Verband beabsichtigt, das Personal der bisherigen Forstbetriebe zu übernehmen.

Sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleininventar der bestehenden Betriebe in den Verbandsgemeinden werden mit Aufnahme der operativen Tätigkeit (Art. 28) inventarisiert und gehen zum unentgeltlichen Gebrauch an den Verband über. Die Inventare sind von den Gemeindevorständen zu genehmigen. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt der Verband. Neuanschaffungen werden Eigentum des Verbandes.

Übergangsbestimmung
Personalrecht und
Verteilschlüssel

Art. 33

Die Delegiertenversammlung kann ein Personalgesetz erlassen. Bis zum Erlass eines allfälligen verbandseigenen Personalgesetzes gelten die jeweiligen Bestimmungen des kommunalen Personalgesetzes der Gemeinde Klosters-Serneus.

Bis zur ersten Anpassung des Verteilschlüssels gemäss Art. 25 gilt folgender Verteilschlüssel:

| | |
|------------------|----------------|
| Conters | 6.62 % |
| Fideris | 9.54 % |
| Klosters-Serneus | 50.67 % |
| Küblis | 8.16 % |
| <u>Luzein</u> | <u>25.01 %</u> |
| | 100.00 % |

Gemeindefusionen

Art. 34

Die bis Ende 2015 bestehenden Gemeinden Luzein und St. Antönien haben beschlossen, auf den 1. Januar 2016 zur neuen Gemeinde Luzein zu fusionieren (Art. 87 GG). Gemäss Fusionsvertrag vom 8. Mai 2015

wird über den Beitritt zum Verband an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Herbst 2015 entschieden. Mit "Gemeinde Luzein" wird in den vorliegenden Statuten - sofern nicht ausdrücklich gegenteilig definiert - die auf den 1. Januar 2016 fusionierte Gemeinde bezeichnet.

Die Gemeinden Klosters-Serneus und Saas haben beschlossen, auf den 1. Januar 2016 zu fusionieren (Eingemeindung; Art. 87 GG). Gemäss Vereinbarung über die Eingemeindung von Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus vom 14. Juni 2015 entscheidet über den Beitritt zum Verband die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinden Klosters-Serneus und Saas im Rahmen einer noch im Jahr 2015 durchzuführenden gemeinsamen Urnenabstimmung. Mit "Gemeinde Klosters-Serneus" wird in den vorliegenden Statuten - sofern nicht ausdrücklich gegenteilig definiert - die auf den 1. Januar 2016 fusionierte Gemeinde bezeichnet.

Bei einem Zusammenschluss weiterer Gemeinden gilt betreffend Delegierte und Stimmrecht was folgt:

- Der zusammengeschlossenen Gemeinde steht noch ein Delegierter zu (Art. 11 Abs. 1), wobei für dessen Stimmkraft die Summe der Stimmen der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt (Art. 13 Abs. 7).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften in den Verbandsgemeinden aufgehoben.

Von der Gemeinde Conters genehmigt am:

.....
(Datum)

Gemeinde Conters
(Stempel und Unterschriften)

Von der Gemeinde Fideris genehmigt am:

.....
(Datum)

Gemeinde Fideris
(Stempel und Unterschriften)

Von der Gemeinde Klosters-Serneus genehmigt am:

.....
(Datum)

Gemeinde Klosters-Serneus
(Stempel und Unterschriften)

Von der Gemeinde Küblis genehmigt am:

.....
(Datum)

Gemeinde Küblis
(Stempel und Unterschriften)

Von der Gemeinde Luzein genehmigt am:

.....
(Datum)

Gemeinde Luzein
(Stempel und Unterschriften)